

POSITIONSPAPIER

Stellungnahme des VPRT zum Entwurf eines Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunk- programmen durch den NDR (NDR-Digitalradio-StV-E)

Drs. 18/3949

25. Mai 2016

(11)\LMG\Hamburg_Schleswig-Holstein\Stellungnahme_NDR_Digitalradio_StV-E_25 05 16.docx

A. Vorbemerkung

Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-StV-E). Bereits im Jahr 2011 hatte sich der VPRT in seiner Position zum ersten NDR-Digitalradio-StV hinsichtlich des fehlenden Mehrwerts der digitalen NDR-Radioprogramme, der mangelnden Konkretisierung ihrer inhaltlichen Schwerpunkte sowie zur Frage des Finanzbedarfs kritisch geäußert.

Die geplanten Änderungen sowie die beabsichtigte Beauftragung eines Schlagsenders fallen unmittelbar in die Debatte zur digitalen Zukunft des Mediums Radio, in der bisher weder die Voraussetzungen für einen Übergang noch die Sicherung der Konkurrenzfähigkeit privater Radioanbieter feststehen. **Insoweit greift die Modifikation des NDR-Digitalradio-StV der notwendigen Diskussion aller Marktbeteiligten vor und schafft Fakten, die die duale Rundfunkordnung einmal mehr ins Ungleichgewicht bringen können.**

Mit der vorgesehenen Art der Beauftragung würde sich der Staatsvertragsgeber seinem politischen Gestaltungsrahmen entziehen, wenn

- eine nur rudimentäre Beauftragung erfolgt und dadurch
- mangels ausreichendem Maßstabs die Einhaltung des Auftrags durch die Gremien oder die Rechtsaufsicht kaum überprüft werden kann sowie letztlich
- mit der vorgesehenen Austauschklause ein Mechanismus etabliert würde, mittels dessen der NDR nach Belieben und Marktnachfrage seine Programminhalte und Zielgruppenausrichtung wechseln könnte.

Vor dem Hintergrund der Debatte zu Digitalradio obliegt **den NDR-Staatsvertragsländern** zudem **die Verantwortung, bei der Überarbeitung des NDR-Digitalradio-StV eine Gesamtbetrachtung der derzeitigen Umstände und der Auswirkungen auf den privaten Hörfunkmarkt anzustellen**. Private Anbieter müssen ihr digitales Engagement im Markt refinanzieren, obgleich sie durch landesrechtliche Regelungen kleinteilig reguliert werden. Der VPRT erlaubt sich, in diesem Zusammenhang auf seine aktuelle Position [„Die Radiozukunft in einer konvergenten Welt – 2033 ff.“](#) hinzuweisen, die am 7. September 2015 veröffentlicht wurde.

C. Im Einzelnen

I. **§ 1 Abs. 2 Nr. 3 NDR-Digitalradio-StV-E – Beauftragung eines Musikprogramms mit dem Schwerpunkt „Schlager und ähnliche deutschsprachige Produktionen“: Zunehmende kommerzielle Zielgruppenausrichtung nicht mit dem Integrationsauftrag vereinbar**

Der VPRT hatte bereits 2011 seine Befürchtung geäußert, dass durch den NDR-Digitalradio-StV und seine unzureichend beschriebenen Programmschwerpunkte die Gefahr besteht, dass digital wie im analogen Bereich v. a. zielgruppenorientierte Angebote ausgebaut werden. Durch die avisierte Schaffung eines Schlagerprogramms wird die Strategie bestätigt, dass spezifische Programminhalte zunächst aus dem Hauptprogramm herausgenommen werden, um dann später mit einem neuen regionalen und digitalen Angebot eine bestimmte Zielgruppe zu versorgen. Dies folgt der Logik, erst einen Mangel selbst zu verursachen, hiermit einen Bedarf zu begründen und mit der Forderung nach einer weiteren Verspartung einen Ausbau der Programmzahl zu rechtfertigen – vorzugsweise für marktnahe Inhalte. Dieses Procedere ist aus Sicht des VPRT nicht mit dem Gesamtintegrationsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konform, selbst wenn der NDR auch Spartenprogramme veranstalten kann (§ 5 Abs. 1 S. 4 NDR-StV). **Es darf jedoch keine Entwicklung dahingehend geben, dass jede Zielgruppe, die mit dem Hauptprogramm wegen dessen Kommerzialisierung nicht mehr erreicht wird, in ein neues Spartenprogramm ausgegliedert wird. In Folge stellt sich für private Hörfunkveranstalter immer wieder das Problem, dass sie durch ein beitragsfinanziertes flächendeckendes Konkurrenzangebot in ihrem Wachstum behindert oder gar aus dem Markt gedrängt werden können.**

Der Bedarf und Mehrwert nach einem Musikprogramm mit dem Schwerpunkt „Schlager und ähnliche deutschsprachige Produktionen“ ist auch deshalb zu hinterfragen, weil es bereits zahlreiche sog. Loopstreams mit unterschiedlichen Musikausrichtungen im Internet gibt. So existiert beispielsweise beim NDR 2 bereits „NDR2 Soundcheck Musikszene Deutschland“.

Darüber hinaus verwundert gerade die Einstellung des Angebots NDR Traffic mit dem Schwerpunkt „Verkehrsinformationen“. Aus dem am 11. November 2014 veröffentlichten IRT-Gutachten „Terrestrischer Hörfunk: Zukünftige Entwicklung

im Hinblick konkurrierender Übertragungswege“ geht unter Nr. 3 hervor, dass das Radio immer noch die wichtigste Informationsquelle für aktuelle Verkehrsnachrichten ist und hierfür insbesondere ein leistungsfähiger, digitaler Übertragungsweg wie DAB/DAB+ unabdingbar ist.

Der VPRT lehnt die beabsichtigte Umwandlung des dritten Digitalradioprogramms in einen Schlagersender ab. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sollte sich auch bei DAB+ auf auftragsnahe Inhalte wie Information, Bildung und Kultur konzentrieren und nicht zwei DAB+-Musikprogramme (ein ergänzendes Musikprogramm sowie musikjournalistische Beiträge mit Bezug zu Norddeutschland + neu ein ergänzendes Musikprogramm mit dem Schwerpunkt Schlager und ähnliche deutschsprachige Produktionen) **veranstalten**, zumal eine klare Unterscheidung mangels Bestimmtheit zwischen beiden Musikprogrammen nicht möglich ist und nicht erkennbar wird, was unter „ähnliche deutschsprachige Produktionen“ zu verstehen ist. In der Begründung zum 13. RÄndStV wurde festgehalten, dass eine Voraussetzung für den Erfolg von Digitalradio sei, mit den digitalen Programmen einen eigenständigen Mehrwert zu verbinden. Diesen kann der VPRT nicht erkennen.

II. § 1 Abs. 3 NDR-Digitalradio-StV-E – Austauschklausele für das dritte NDR-Digitalradioprogramm: Beliebiger Programmwechsel mit nicht vorhersehbaren Konsequenzen für den privaten Radiomarkt

Hinzu kommt, dass das dritte Digitalradioprogramm ausdrücklich getauscht werden können soll. Zwar regelt § 11 c Abs. 2 S. 3 RStV, dass das jeweilige Landesrecht den Tausch eines terrestrischen Programms gegen ein anderes vorsehen kann, wenn dadurch keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht. Der VPRT hält es dennoch für erforderlich, dass eine solche allgemeine Austauschregel an weitere Bedingungen geknüpft werden muss. Zwar wurden mit dem Regierungsentwurf nun formale Kriterien wie ein Zustimmungserfordernis des Rundfunkrats, eine Vorabinformation der aufsichtführenden Regierung und eine Vorankündigung auf der Internetseite des NDR ein halbes Jahr im Voraus eingeführt. Dennoch wird es dem NDR grundsätzlich ermöglicht, abhängig von der Marktnachfrage nach Beliebten sein Programm nach kommerziellen Gesichtspunkten mit Konsequenzen für den privaten Hörfunkmarkt anzupassen bzw. zu wechseln. **Der VPRT plädiert daher weiterhin dafür, die landesrechtliche Austauschklausele zu streichen.**

III. § 1 Abs. 2 NDR-DigitalradioStV-E – Streichung der konkreten Programmnamen: Verwässerung der einzelnen Digitalradioangebote

Die o. g. Austauschklausele ist zudem kritisch zu sehen, da neben den ohnehin schon nur rudimentären Programmbeschreibungen zusätzlich die bisherigen Programmnamen nicht mehr aufgeführt werden sollen.



Für den Sender nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 NDR-Digitalradio-StV wäre z. B. demnach nicht mehr ersichtlich, dass es sich um ein spezielles Informationsangebot handelt, wenn der Klammerzusatz (NDR Info Spezial) gestrichen würde. Demnach könnte der NDR Live-Übertragungen von sämtlichen Veranstaltungen, z. B. Sport und Konzerte, ausstrahlen, die nicht mehr originär dem Informationsbereich unterfallen. Ohne eine klare Zuordnung der Programmnamen zu den Schwerpunkten könnte somit auch innerhalb des jeweiligen Schwerpunkts die thematische Ausrichtung des Programms variiert werden (s. Übergang von NDR Musik Plus zu NDR Blue).

Nach wie vor beurteilt der VPRT die Programmschwerpunkte für nicht hinreichend konkret beschrieben. Der VPRT sieht eine möglichst eng gefasste Konkretisierung aller ermächtigten Programmangebote als notwendig an. Wird der Weg über eine gesetzliche Beauftragung gewählt, muss die programminhaltliche Gestaltung für alle Programme, d. h. für analog wie für digital, hinreichend deutlich werden. Dies zu Grunde gelegt, ist es nach unserer Auffassung erforderlich, **dass einer gesetzlichen Grundlage zur Veranstaltung eines bestimmten Programmangebotes (hier: Dem NDR-Digitalradio-StV-E) sowohl Programminhalt als auch Adressatenkreis sowie bestenfalls der Programmname klar zu entnehmen sein müssen.**